

Schweizerische Gesellschaft
für technische Kommunikation

tecom
Schweiz Suisse Svizzera

Statuten

Ausgabe April 2006

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "TECOM Schweiz, Schweizerische Gesellschaft für Technische Kommunikation", nachstehend die TECOM genannt, besteht ein Fachverband nach Vereinsrecht Art. 60 bis 79 ZGB.

Art. 2

Die TECOM hat ihren Sitz in Zofingen.

2. Zweck

Art. 3

Die TECOM bezweckt:

- das Berufsbild des Technikredaktors/in und der angegliederten Berufe der technischen Kommunikation zu fördern;
- Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre Mitglieder und Nachwuchskräfte bereitzustellen;
- den Erfahrungsaustausch über die technische Kommunikation zu erleichtern;
- mit verwandten in- und ausländischen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 4

Die TECOM erfüllt ihre Aufgabe durch Fachinformationen aus dem In- und Ausland, durch Veranstaltungen für die Weiterbildung, durch Herausgabe von Fachpublikationen, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Zusammenkünfte.

Art. 5

Die TECOM ist konfessionell neutral sowie gewerkschaftlich und parteipolitisch unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 a

Die TECOM besteht aus Einzel-, Firmen- und Gönnermitgliedern.

Art. 6 b

Als Einzelmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die sich durch Beruf, Erfahrung und Interessen mit dem Zweckgedanken der TECOM verbunden fühlt. Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, sie sind in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor wählbar.

Art. 6 c

Als Firmenmitglied kann jede juristische Person aufgenommen werden, deren Aktivitäten mit dem Zweckgedanken der TECOM übereinstimmen, bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die durch Beruf, Erfahrung und Interessen mit dem Zweckgedanken der TECOM verbunden sind. Die von Firmenmitgliedern namentlich gemeldeten Vertreter haben die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder.

Art. 6 d

Endet die Mitgliedschaft eines Firmenmitgliedes, nach Art. 9, werden deren in Ämter gewählte Vertreter automatisch Einzelmitglieder.

Art. 6 e

Verlässt ein in ein Amt gewählter Vertreter eines Firmenmitgliedes das Firmenmitglied, oder wird er von diesem nicht mehr als Vertreter genannt, wird er automatisch Einzelmitglied.

Art. 7

Gönnermitglieder können alle natürlichen Personen, juristischen Personen sowie Verbände und Vereine werden, welche den Zweckgedanken sowie die Aktivitäten der TECOM aktiv fördern bzw. finanziell unterstützen wollen. Gönnermitglieder haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.

Art. 8

Bewerber um eine Mitgliedschaft in der TECOM richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliederbeitrages.

Eine Nichtaufnahme wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und braucht dem Bewerber nicht begründet zu werden.

Gegen eine vom Vorstand beschlossene Nichtaufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst nach Anhörung der Parteien mit einfachem Mehr über die endgültige Aufnahme.

Art. 9

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch ordnungsgemässen, freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) bei Einzelmitgliedern infolge Tod
- d) bei Firmenmitgliedern infolge Auflösung oder Konkurs

Ein ordnungsgemässer, freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Austrittserklärungen sind mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres (Datum des Poststempels) an den Vorstand

zu richten. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn ein Mitglied oder seine Vertreter für die TECOM untragbar geworden sind. Ausschlussgründe sind insbesondere: Missachtung von Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung, Verletzung von Vereinsinteressen, Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich und begründet. Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst nach Anhörung der Parteien mit einfachem Mehr über den endgültigen Ausschluss.

4. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

Art. 11

Innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer und des Ersatzrechnungsprüfers

- f) Genehmigung des Budgets, der Jahresbeiträge und des Maximalbetrages nach Art. 22
- g) Genehmigung und/oder Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über alle von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Rekurse zur Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen

Die Geschäfte werden durch den Vorstand vorbereitet. Anträge von Mitgliedern können dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie müssen an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden, sofern diese mindestens 90 Tage später stattfindet.

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können jedoch auch Anträge auf die Traktandenliste gesetzt werden, die spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen. Sie wird innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung durchgeführt. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt 15 Tage im Voraus schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 14

Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig,

wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind (Art. 11 und Art. 13).

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Auf Begehren eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl oder die Abstimmung geheim durchzuführen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Sekretär sowie zwei weiteren Mitgliedern.

Die Ämter des Kassiers, des Aktuars und des Sekretärs können miteinander verbunden oder in Personalunion ausgeübt werden. Der Vorstand muss aber stets mindestens fünf Mitglieder umfassen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder finden an der nächsten Generalversammlung statt.

Art. 16

Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für die TECOM:

- a) Für Korrespondenz, Vereinbarungen und Verträge unterschreiben in der Regel der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, und der Sekretär.
- b) Für die Finanzen unterschreiben in der Regel der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, und der Kassier.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Geschäfte einberufen. Eine Vorstandssitzung wird auch dann einberufen,

wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 17

Der Präsident leitet die TECOM, beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der TECOM und vertritt diese nach aussen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vermögens und Bestimmung über Kapitalanlagen
- d) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen

In besonderen Fällen, die nicht von den Statuten erfasst werden, kann der Vorstand die ihm zweckmässig erscheinenden Massnahmen treffen. Solche Fälle muss er der nächsten Generalversammlung mitteilen.

Art. 18

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes und allfälliger Kommissionen werden die Auslagen ersetzt. Auslagen über Autokilometer und öffentliche Verkehrsmittel richten sich nach den üblichen Ansätzen des Arbeitgebers, bei dem das Mitglied im gegebenen Zeitpunkt tätig ist.

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzrechnungsprüfer. Sie sind wiederwählbar. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

An der ordentlichen Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung vorzulegen.

Nach zwei Amtsperioden tritt der amtsälteste Rechnungsprüfer zurück, und der Ersatzrechnungsprüfer rückt nach. Sind zwei Rechnungsprüfer mit gleicher Dauer im Amt, entscheidet das Los über den Zurücktretenden.

Kassier und Rechnungsprüfer dürfen weder im gleichen Haushalt leben, noch verwandt oder verschwägert sein.

Der Vorstand kann für die Rechnungsprüfung Buchhaltungssachverständige beiziehen.

5. Assoziation

Art. 20

Die Generalversammlung ermöglicht und stimmt über Assoziationen mit anderen Partnern ab. Bei Wahlen und Abstimmungen über Assoziationen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

Assoziationen werden durch einen Assoziationsvertrag zwischen den jeweiligen Partnern geschlossen.

6. Finanzielles

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und Gönnerbeiträgen, Erträgen von Veranstaltungen und Publikationen sowie den Zinsen des Vermögens.

Art. 23

Die Jahresbeiträge werden pro Vereinsjahr erhoben und durch die Generalversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind am Ende des ersten Monats des Vereinsjahres fällig.

Mitglieder, die nach dem zweiten Quartal des Vereinsjahres in die TECOM aufgenommen werden, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt verfallen.

Art. 24

Einmalige, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Die Generalversammlung bestimmt die maximale Höhe des Betrages.

Art. 25

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der TECOM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Auflösung der TECOM, bzw. ein Zusammenschluss mit anderen Organisationen, setzt

mindestens eine Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.

Art. 28

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung, die den Beschluss zur Auflösung, bzw. zu einen Zusammenschluss mit anderen Organisationen gefasst hat.

8. Schlussbestimmungen

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. Januar 2002, 19. Oktober 2001, 25. Januar 2001, 25. Januar 1994 und aus der Gründungsversammlung vom 4. Februar 1987.

Zofingen, 6. April 2006

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Dr. Annette Verhein	Marcelle Becker

TECOM Schweiz
Schweizerische Gesellschaft
für Technische Kommunikation

Sekretariat:
TECOM Schweiz
Postfach
CH-4800 Zofingen

Tel.: +41 062 752 08 15

Fax: +41 062 752 08 16

E-Mail: info@tecom.ch

Homepage: <http://www.tecom.ch>